

Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2005

Nr. 2005/2363

Niedergösgen und Gretzenbach: Fussgänger-Hängebrücke Bally-Park / Genehmigung Erschliessungsplan

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement legt gestützt auf § 68 Planungs- und Baugesetz (PBG) den Erschliessungsplan Fussgänger-Hängebrücke Bally-Park in den Gemeinden Niedergösgen und Gretzenbach zur Genehmigung vor. Für das Vorhaben sind eine naturschutz-, eine wasserrechtliche sowie eine fischereipolizeiliche Bewilligung erforderlich. Zudem sind dafür eine waldrechtliche Ausnahmebewilligung sowie eine gewässerschutztechnische Bewilligung notwendig. Als Bauherrschaft und Gesuchstellerin tritt im Namen der Gemeinden die einfache Gesellschaft Bally-Park auf.

2. Erwägungen

2.1 Nutzungsplanverfahren

Die neue Fussgänger-Hängebrücke beim Bally-Park in Schönenwerd dient dazu, dass der Park als wichtiges Naherholungsgebiet auch von der nördlichen Aareseite her einfach und sicher zu Fuss und mit dem Velo erreicht werden kann. Mit dem Erlass des kantonalen Erschliessungsplanes (Grundriss und Ansicht 1:250) wird ein schlankes und zwischen den Standortgemeinden optimal koordiniertes Verfahren erreicht. Zudem können gleichzeitig mit der Plangenehmigung sämtliche notwendigen Nebenbewilligungen erteilt werden.

Die Planunterlagen lagen vom 29. Juli bis zum 27. August 2005 öffentlich auf. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

2.2 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung (Nachteilige Nutzung von Waldareal Art. 16 WaG)

Die Hängebrücke überspannt im Uferbereich auf Gemeindegebiet Niedergösgen auf einer Länge von etwa 40 m Waldareal. An gleicher Stelle muss das Ufergehölz beidseits der Brücke auf einer Breite von ca. einer Baumlänge niedergehalten werden. Somit ist für das Vorhaben nach Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), § 9 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) sowie § 25 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) eine Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal erforderlich: Nachteilige Nutzungen von Waldareal sind grundsätz-

lich unzulässig, die Kantone können aus wichtigen Gründen nachteilige Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen ausnahmsweise bewilligen.

Das Kantonsforstamt hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen und Bedingungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal gegeben sind: Für das zu genehmigende Vorhaben liegen wichtige Gründe vor. Zudem werden die Funktionen und die Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig erheblich beeinträchtigt. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden:

- Die Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal im Sinne eines Rechtes zur Niederhaltung der Waldbestockung auf einer Fläche von ca. 2'500 m² (Parzelle GB Niedergösgen 90000 / Aareparzelle; Koord. ca. 641.880 / 246.008) wird der Einfachen Gesellschaft Bally-Park erteilt (Gesuch Nr. NN2005-006). Die Bewilligung gilt unbefristet.
- Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere der Erschliessungsplan, Layout Lage Grundriss 1:250 (Inauen-Schättli AG; Plan-Nr. 25539-A0b vom 10. Mai 2005 / Index b 04. Juli 2005).
- Der Niederhaltebereich beträgt beidseits der Brücke je ca. eine Baumlänge.

Folgende Auflagen und Bedingungen sind zu beachten:

- 2.2.1 Die Bau- und Wiederherstellungsarbeiten im Waldareal haben gemäss Weisungen und unter Aufsicht des kantonalen Forstdienstes, vertreten durch den zuständigen Kreisförster, zu erfolgen. Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen (Jürg Schlegel, Forstkreis Olten/Niederamt, Tel. 062 311 87 97). Ohne ausdrückliche Zustimmung des Kreisförsters dürfen im Waldareal weder Bäume gefällt noch Bauarbeiten in Angriff genommen werden.
- 2.2.2 Die Breite der Bauschneise auf Waldareal darf während der Bauphase max. 5.0 m betragen.
- 2.2.3 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Baufläche(n) darf weder beansprucht noch beeinträchtigt werden. Es ist insbesondere ausdrücklich verboten, darin Baupisten oder -installationen zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub oder Materialien irgendwelcher Art abzustellen, zwischenzulagern oder zu deponieren.
- 2.2.4 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen und zusammen mit dem Kreisförster eine Abnahme durchzuführen. Der Kreisförster entscheidet über allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (Anpflanzungen, Schutzmassnahmen gegen Wildschäden oder Beweidung usw.). Der Abschluss der Wiederherstellungsarbeiten ist dem Kantonsforstamt Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn, unaufgefordert zu melden.
- 2.2.5 Die in der Niederhaltezone beidseits der Brücke zu fällenden Bäumen sind periodisch in Absprache mit dem kantonalen Forstdienst zu bestimmen und durch diesen anzeichnen zu lassen. Ohne ausdrückliche Zustimmung des kantonalen Forstdienstes dürfen keine Bäume gefällt werden.

- 2.2.6 Wird die Baute nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigt, hat die Bewilligungsinhaberin diese auf Verlangen der kantonalen Forstbehörden wieder vollständig aus dem Waldareal zu entfernen.
- 2.2.7 Vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsinhaberin mit den betroffenen Grundeigentümern direkt zu regeln.
- 2.2.8 Die Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung nicht eingehalten werden.
- 2.3 Wasserrechtliche Bewilligung bzw. Ausnahmegewilligung und fischereipolizeiliche Bewilligung

Für die über die Aare führende Fussgänger-Hängebrücke ist eine wasserrechtliche sowie eine fischereipolizeiliche Bewilligung notwendig. Für den linksufrigen Pylon, für die Tragseil-Verankerung und für die zum Schutze der Tragseile vorgesehene Umzäunung, die ausserhalb der Bauzone in der Bauverbotszone des Flusses geplant sind, ist zudem eine wasserrechtliche Ausnahmegewilligung erforderlich. Der rechtsufrige Pylon kommt in die Bauzone zu stehen.

Nach § 15 Ziffer 4 Wasserrechtsgesetz (WRG, BGS 712.11) und nach Art. 8-10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0) sowie § 32 Kant. Fischereigesetz (FiG, BGS 625.11) ist der Bau von Brücken an öffentlichen Gewässern bewilligungspflichtig. Ferner besteht nach § 32 Abs. 2 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, BGS 435.141) für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone entlang von Flüssen in einer Breite von 30 m ein Bauverbot.

Zuständig für die wasserrechtliche Bewilligung bzw. Ausnahmegewilligung ist nach § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) bzw. nach § 35 Abs. 1 NHV das Bau- und Justizdepartement. Die fischereipolizeiliche Bewilligung steht gemäss Art. 8-10 BGF sowie § 32 FiG in der Kompetenz des Volkswirtschaftsdepartementes. Wegen des engen Sachzusammenhanges sowie im Sinne der formellen und materiellen Koordinationspflicht nach § 134 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) rechtfertigt es sich, dass der Regierungsrat das Projekt gesamthaft beurteilt und gesamthaft darüber entscheidet, d. h. auch über die Geschäfte, für die das Bau- und Justizdepartement sowie das Volkswirtschaftsdepartement zuständig sind.

Der Bau von Brücken kann bewilligt werden, wenn dafür ein sachlich begründetes Bedürfnis vorliegt und dadurch keine erheblichen öffentlichen und privaten Interessen beeinträchtigt werden. Zudem müssen die Brücken den hydraulischen Anforderungen entsprechen. Ferner können für Bauten und Anlagen unter gewissen Voraussetzungen auch Ausnahmen vom Bauverbot bewilligt werden.

Die zuständigen kantonalen Fachstellen haben das Projekt geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung bzw. Ausnahmegewilligung und einer fischereipolizeilichen Bewilligung gegeben sind. Die geplante Brücke entspricht den hydraulischen Anforderungen. Aus wasserbaulicher Sicht ist deshalb nichts dagegen einzuwenden. Seitens der Fischerei steht dem Bau der Brücke ebenfalls nichts entgegen. Auch den in der linksseitigen Bauverbotszone der Aare geplanten Objekten steht nichts im Wege. Dem Vorhaben kann deshalb unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden:

- 2.3.1 Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

- 2.3.2 Die Bewilligungsempfängerin hat den Baubeginn der Brücke dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau), der Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, der Fischereiaufsicht und dem Fischenzenpächter mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 2.3.3 Die eingereichten Planunterlagen der Firma Inauen-Schätti AG, 8762 Schwanden, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
- 2.3.4 Für eine allfällige Notabschaltung des Kanalkraftwerkes Gösgen ist zwischen dem Kraftwerk und der ausführenden Bauunternehmung die Alarmierung abzusprechen. Bei einem Alarm hat die Bauunternehmung alle am Bau beschäftigten Personen durch ein akustisches Signal zum unverzüglichen Verlassen des Flussprofils aufzufordern.
- 2.3.5 Bei Schadenfällen während den Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei (Tel. 032 627 71 11) zu benachrichtigen.
- 2.3.6 Bei den Grabarbeiten für die an beiden Aareufeln vorgesehenen Pylone darf kein Aushubmaterial in das Flussprofil gelangen.
- 2.3.7 Nach Erstellung der beiden Pylone sind die Flussufer nach Weisung des Amtes für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) in Stand zu stellen. Zur Absprache der Ausführungsdetails ist die genannte Fachstelle (Wasserbauaufseher P. Rentsch, Tel. 032 627 26 93) rechtzeitig beizuziehen.
- 2.3.8 Die Bewilligungsinhaberin hat die Brücke zu unterhalten. Sie hat auch Geschiebe- und sonstige Ablagerungen des Flusses nach Bedarf auszuräumen und fachgerecht zu entsorgen.
- 2.3.9 Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsempfängerin mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
- 2.3.10 Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich einerseits aus dem Bau der Brücke und andererseits aus der bestehenden Brücke ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Brücke entstehen.
- 2.3.11 Werden am Gewässer im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die Brücke sowie die Tragseil-Verankerung bzw. die Umzäunung der Tragseile wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 2.3.12 Die Bewilligung kann nach § 23 WRG von der Bewilligungsbehörde jederzeit ohne Kosten- und Entschädigungsfolge ganz oder teilweise widerrufen oder abgeändert werden, insbesondere wenn die Bewilligungsinhaberin ihren Pflichten nicht oder nur mangelhaft nachkommen.

- 2.3.13 Die Firma Inauen-Schätti AG, 8762 Schwanden, hat dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) nach Vollendung der Bauarbeiten noch ein Satz der Ausführungspläne der Brücke für die Akten zuzustellen.
- 2.3.14 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsnehmer.
- 2.3.15 Für die Arbeitsausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt zu beachten.
- 2.3.16 Während den Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen im Aarelauf sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 2.3.17 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer gelangen.
- 2.3.18 Die Bewilligungsinhaberin haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff erwachsen.

2.4 Naturschutzrechtliche Bewilligung

Für das Projekt muss Ufervegetation entfernt werden. Ufervegetation ist besonders schützenswerte Vegetation (Art. 18 Abs. 1 bis Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, NHG). Für die Beseitigung von Ufervegetation ist eine Ausnahmegewilligung der zuständigen kantonalen Behörde notwendig (Art. 22 Abs. 1 NHG). Das Projekt der Fussgänger-Hängebrücke Bally-Park erfüllt die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung (standortgebundenes Vorhaben nach Art. 22 Abs. 2 NHG). Die Ausnahmegewilligung zur Beseitigung von Ufervegetation kann nach Art. 22 Abs. 2 NHG und §§ 17, 20, 31 ff. und 38 ff. der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:

- 2.4.1 Die Arbeiten sind auf das absolute Minimum zu beschränken.
- 2.4.2 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Ufer naturnah wiederherzustellen. Allfällige Neuanpflanzungen der Ufergehölze haben mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu erfolgen. Dies gilt auch für die Bepflanzung um die Tragseilverankerung.

2.5 Wasserrechtliche Ausnahmegewilligung und gewässerschutztechnische Ausnahmegewilligung

Die Pylonfundamente (FK = 374.38 m ü.M.) werden beidseits der Aare 22 cm unter den höchsten Grundwasserspiegel eingebaut (HGW = 374.60 m ü.M.). Ferner werden die jeweils 7 Mikropfähle der Tragseilverankerungen sowohl auf der Gretzenbacher als auch auf der Niedergösger Seite bis ca. 11.30 m unter den HGW resp. bis ca. 9.05 m unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW = 372.35 m ü.M.) eingebaut. Der Einbau unter den HGW erfordert eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 15 kantonales Wasserrechtsgesetz (WRG, BGS-Nr. 712.11); der Einbau unter den MGW eine Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201). Ferner kommt die nordseitige Tragseilverankerung in den Randbereich der Zone S3 der Grundwasserschutzzone des Pumpwerkes Inseli der Wasserversorgung Niedergösgen zu stehen. Das Bauvorhaben bedarf deshalb zusätzlich einer Bewilligung nach Art. 19,

Abs. 2 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20). Die schützenden Deckschichten werden durch die Fundamentplatte der Verankerung nicht vollständig entfernt. Die Schutzwirkung wird mit geeigneten Baumassnahmen wiederhergestellt. Im Übrigen wird die maximal zulässige Fundationskote (FK = 375.00 m ü.M.) gemäss dem rechtsgültigen Schutzzonenreglement (genehmigt mit RRB Nr. 461 vom 25. Januar 1978) eingehalten; einzig die 7 Mikropfähle werden tiefer eingebaut und bedürfen deshalb einer weiteren Ausnahmegenehmigung.

Das Projektbüro Inauen-Schätti, Seilbahnen Maschinen Spezialmontagen, Tschachen 1, Postfach 146, 8762 Schwanden GL, hat mit Datum vom 3. Oktober 2005 das Gesuch für die notwendigen Bewilligungen und Ausnahmegenehmigungen beim zuständigen Amt für Umwelt eingereicht. Der begleitende Bericht "Projekt Fussgänger-Hängebrücke Ballypark, Gretzenbach-Niedergösgen; Beurteilung der Auswirkungen des Bauprojektes auf die Grundwasserverhältnisse", AuftragsNr. H 304, vom 28. September 2005, des Geologischen Büros J. Haller, Leubachweg 17, 5035 Unterentfelden, hat aufgezeigt, dass die Auswirkungen des Bauvorhabens auf den Grundwasserträger und demzufolge auf die Grundwasserfassung PW Inseli bei entsprechenden Massnahmen vernachlässigbar klein sind. Die obgenannten Bewilligungen und Ausnahmegenehmigungen können deshalb mit folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:

- 2.5.1 Die im genehmigten Plan (s. Beilagen) angegebenen Koten für die Pylone, Tragseilverankerungen und Mikropfähle sind verbindlich einzuhalten und dürfen nicht unterschritten werden. Ferner hat die Bauausführung nach den am 3. Oktober 2005 eingereichten Angaben im Gesuch des Büros Inauen-Schätti, 8762 Schwanden GL, resp. im obgenannten Bericht des Büros J. Haller, 5035 Unterentfelden AG, zu erfolgen.
- 2.5.2 Die beiden Merkblätter "Baustellen-Entwässerung" sowie "Bauarbeiten in Grundwasserschutz-zonen" bilden integrierende Bestandteile dieser Bewilligung und sind verbindlich einzuhalten.
- 2.5.3 Verbindlich einzuhalten ist auch das rechtsgültige Schutzzonenreglement für das PW Inseli.
- 2.5.4 Die Wasserversorgung Niedergösgen ist rechtzeitig vor Baubeginn über die anstehenden Arbeiten sowie das Bauprogramm zu informieren.
- 2.5.5 Das Grundwasser im PW Inseli ist nach Rücksprache mit dem zuständigen Betriebspersonal gemäss den Angaben im Geologischen Bericht Haller zu untersuchen und zu überwachen. Die Resultate der Untersuchungen sind der Wasserversorgung Niedergösgen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- 2.5.6 Die Baugruben für die Pylone und die Tragseilverankerungen sind nach den Angaben im Gesuch zu erstellen; insbesondere sind sämtliche Arten bleibender Umschliessungen wie Rühlwand, Schlitzwand etc. ausdrücklich verboten. Eine allfällige Spundwand sowie allfällige Kanaldielen sind spätestens am Ende der Bauarbeiten wieder vollständig zu ziehen. Es dürfen keine Spundbohlen oder Kanaldielen im Boden verbleiben.
- 2.5.7 Es darf keine aktive Grundwasserabsenkung durchgeführt werden. Eine allfällige Bauwasserhaltung darf nur passiv mit Pumpensämpfen erfolgen und dient der Trockenlegung der Baugrube bezüglich anfallendem Meteor-, Schicht- und Betonabbindewasser sowie allfälligem Grundwasser bei Hochstand oder Uferinfiltrat aus der Aare. Die max.

Pumpmenge beträgt 400 l/min. Die Ableitung des Pumpwassers in die Aare hat über ein Absetzbecken zu erfolgen. Die Bauwasserhaltung hat den Anforderungen des Merkblattes "Baustellen-Entwässerung" zu genügen. Im Bedarfsfall ist das Baustellenabwasser vor der Ableitung gemäss Merkblatt zu neutralisieren.

- 2.5.8 Im Verpressgut für die Mikropfähle mit BohrØ 152 mm dürfen keine toxischen Zuschlagsstoffe (wie z.B. NSFK) enthalten sein. Vor dem Verpressen sind in den Bohrlöchern zur Begrenzung der Suspensionsmenge Geotextilschläuche einzubauen.
- 2.5.9 Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (Aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- 2.5.10 Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch klare mündliche Instruktionen auf diese Vorschriften, auf die Gefahren einer allfälligen Grundwasserverschmutzung und auf die Verhinderung einer Grundwasserunreinigung aufmerksam gemacht werden. Bei der nordseitigen Tragseilverankerung ist die Grundwasserschutzzone S3 zu signalisieren.
- 2.5.11 Nach Beendigung der Bauarbeiten darf auch beim höchsten Spiegelstand das Grundwasser weder abdrainiert noch abgepumpt werden. Im Grundwasserbereich ist die Hinterfüllung der einzelnen Bauteile mit Filterkies auszuführen, sodass eine durchflussfördernde Wirkung erzielt wird. Im Bereich über dem höchsten Grundwasserspiegel ist der Einbau so zu gestalten, dass die durch die Bautätigkeit entfernte natürliche Schutzwirkung der Deckschichten wiederhergestellt wird, und dass kein Meteorwasser, Platzwasser, Oberflächenwasser etc. direkt ins Grundwasser versickern kann: die Hinterfüllung in diesem Bereich hat dort, wo die Oberfläche nicht mit dichtem Belag versiegelt wird, bis satt an die Aussenwand aus einer mindestens 50 cm mächtigen Schicht aus schlecht durchlässigem, lehmhaltigem, verdichtetem Material zu bestehen.
- 2.5.12 Die Ausführung dieser Hinterfüllung ist dem Amt für Umwelt (AfU) rechtzeitig im Voraus zwecks Abnahme bekannt zu geben. Im Unterlassungsfall wird das AfU zwecks Kontrolle Sondierlöcher auf Kosten der Bauherrschaft ausheben lassen.
- 2.5.13 Die Bewilligungsempfängerin haftet für allfällige Schäden und Nachteile (insbesondere güte- und mengenmässige Beeinträchtigungen des Grundwassers oder Setzungen infolge der Spiegelsenkung), die aus dem Bau, der Wasserhaltung und dem Bestand des dauernden Einbaus oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen. Sie hat auch die Kosten von Ersatzmassnahmen bei Folgeschäden (Behebung und Sanierung) zu tragen und haftet für allfällige Forderungen Dritter an den Staat.
- 2.5.14 Beim Vorliegen neuer hydrogeologischer Kenntnisse oder beim Auftreten schwerwiegender Inkonvenienzen kann der Regierungsrat entschädigungslos zusätzliche Auflagen zum Schutze des Grundwassers, des Grundwasserhaushaltes oder von Rechten Dritter anordnen.
- 2.5.15 Bei Handänderungen ist die Bewilligung mit allen Auflagen auf den Nachfolger zu übertragen.

- 2.5.16 Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).
- 2.5.17 Die örtliche Baubehörde hat im Sinne von §§ 150 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Einhaltung der obengenannten Auflagen zu kontrollieren und bei festgestellten Mängeln dem AfU Meldung zu erstatten.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Erschliessungsplan Fussgänger-Hängebrücke Bally-Park, Gemeinden Niedergösgen und Gretzenbach, wird unter Berücksichtigung der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Der einfachen Gesellschaft Bally-Park wird die wasserrechtliche und die fischereipolizeiliche Bewilligung erteilt, oberhalb des Ballyparkes eine Fussgänger-Hängebrücke über die Aare zu bauen sowie die Pylonfundamente unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW = 374.60 m ü.M.) einzubauen. Zugleich wird ihnen auch die wasserrechtliche Ausnahmebewilligung zum Bau des Pylons und der Tragseil-Verankerung sowie der Tragseil-Umzäunung in der linksseitigen Bauverbotszone des Flusses sowie zum Einbau der Tragseilverankerungen unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW = 372.35 m ü.M.) erteilt. Ferner wird die gewässerschutztechnische Ausnahmebewilligung für den Einbau ins Grundwasser innerhalb der Grundwasserschutzzone S3 des PW Inseli erteilt.
- Dabei sind die in den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.18 sowie 2.5.1 bis 2.5.17 festgelegten Auflagen und Bedingungen verbindlich einzuhalten. Diese Bewilligung wird, soweit sie die Gewässernutzung (Brücke) betrifft, auf eine Dauer von 40 Jahren erteilt. Sie kann vor Ablauf der genannten Frist verlängert werden, sofern dem nichts entgegensteht. Die übrigen Bewilligungen gelten auf unbestimmte Zeit.
- 3.3 Der einfachen Gesellschaft Bally-Park wird die für das Vorhaben erforderliche Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal gestützt auf Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), § 9 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) sowie § 25 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) und unter Beachtung der in Ziffern 2.2.1 bis 2.2.8 formulierten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 3.4 Der einfachen Gesellschaft Bally-Park wird die naturschutzrechtliche Bewilligung unter Beachtung der in Ziffern 2.4.1 und 2.4.2 gemachten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 3.5 Die einfache Gesellschaft Bally-Park hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 6'030.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 6'053.-- zu bezahlen.

K. Konrad Schwalli

Dr. Konrad Schwalli
Staatschreiber

**Kostenrechnung Einfache Gesellschaft Bally-Park, Gemeindeverwaltung Gretzenbach, 5014
Gretzenbach**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'500.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
Gebühr für waldrechtliche Aus-	Fr.	200.--	(KA 431000/A 80942)
nahmebewilligung:			
Gebühr für wasserrechtliche	Fr.	300.--	(KA 431001/A 80056)
Bewilligung:			
Gebühr für Beanspruchung	Fr.	1'380.--	(KA 434000/A 80056)
von öffentl. Gewässerareal			
Gebühr für fischereipolizeiliche	Fr.	300.--	(A 80056/KA 431001)
Bewilligung:			
Gebühr für gewässerschutz-	Fr.	750.--	(KA 436001/A 80057)
technische Bewilligung etc. inkl.			
Abnahmegebühr für die Hinter-			
füllung:			
Konzessions- u. Nutzungsge-	Fr.	600.--	(KA 434000/A 80052)
bühr für Grundwasser:			

Fr. 6'053.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Erschliessungsplan (später), mit 1 gen. Ausführungsplan

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Volkswirtschaftsdepartement

Kantonsforstamt (4; Stab; Rech; Forstkreis; Forstrevier / Nr. NN2005-006), mit 2 Expl. gen.

Ausführungsplan

Amt für Umwelt, (3; ad acta 0313.087.07, ad acta 213.102.006 mit 2 Expl. gen. Ausführungsplan, ad acta 214.102.001)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (Konten A 80056 / KA 431001, TP 313; A 80056 / KA 434000, TP 313; A 80052 / KA 431001, TP 213; A 80052 / KA 434001, TP 213)

Amt für Umwelt, Wasserbauaufsicht

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Amt für Verkehr und Tiefbau

Jagd und Fischerei

Fischenke Nr. 5.03; Stephan von Däniken, Alte Oltnerstrasse 51, 4652 Winznau

Fischereiaufsicht Olten-Gösigen: Peter Müller, Polizeiposten Schönenwerd, C.F. Bally-Strasse 17, 5012 Schönenwerd

Atel Hydro AG, Kraftwerk Ruppoldingen, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen

Vorstand der Einfachen Gesellschaft Bally-Park, Gemeindeverwaltung Gretzenbach, 5014 Gretzenbach, mit Merkblättern "Baustellen-Entwässerung" und "Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen", mit 1 gen. Ausführungsplan, mit Rechnung (**lettre signature**)

Einwohnergemeinde Niedergösgen, 5013 Niedergösgen, mit 1 gen. Erschliessungsplan (später), mit Merkblättern "Baustellen-Entwässerung" und "Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen" und 1 gen. Ausführungsplan

Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach, mit 1 gen. Erschliessungsplan (später), mit Merkblättern "Baustellen-Entwässerung" und "Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen" und 1 gen. Ausführungsplan

Einwohnergemeinde Schönenwerd, 5012 Schönenwerd

Inauen-Schätti AG, Tschachen 1, 8762 Schwanden, mit Merkblättern "Baustellen-Entwässerung" und "Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen", mit 1 gen. Ausführungsplan

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Niedergösgen und Gretzenbach: Genehmigung Erschliessungsplan Fussgänger-Hängebrücke Bally-Park)